

Amt der Wiener Landesregierung

Frau/Herr / Vor- und Nachname, Geburtsname

geboren am

in

Staatsbürgerschaft

Hauptwohnsitz* / Straße, Hausnummer, Türnummer

Postleitzahl, Ort, Land

Telefon

E-Mail

Ich ersuche um Anerkennung meiner im Ausland erworbenen Urkunde über eine Ausbildung als Notfallsanitäter/in oder Rettungssanitäter/in.

Ich wurde informiert, dass die Anerkennung meiner Ausbildung an die Bedingung geknüpft werden kann, dass ich Ergänzungsausbildungen und –prüfungen ablegen muss. Damit erkläre ich mich einverstanden.

Ich bestätige durch meine Unterschrift, dass ich in Österreich noch keinen Antrag auf Anerkennung meiner im Ausland erworbenen Urkunde als einem österreichischen Zeugnis oder Diplom nach § 20 Abs. 1 Bundesgesetz über Ausbildung, Tätigkeiten und Beruf der Sanitäter (Sanitätergesetz – SanG) {siehe Information} gleichwertig gestellt habe.

Datum

Unterschrift

* Sofern kein Hauptwohnsitz in Österreich besteht, ist ein Nachweis über eine Bewerbung für eine Anstellung in Wien dem Antrag beizulegen.

Amt der Wiener Landesregierung

Information zum § 20 Bundesgesetz über Ausbildung, Tätigkeiten und Beruf der Sanitäter (Sanitättergesetz – SanG)

- (1) Personen, die
 1. einen Hauptwohnsitz in Österreich haben oder sich um eine Anstellung in Österreich bewerben, für die die Nostrifikation eine der Voraussetzungen ist, und
 2. eine im Ausland staatlich anerkannte Ausbildung als Sanitäter absolviert haben, sind berechtigt, die Anerkennung ihrer außerhalb Österreichs erworbenen Urkunden über eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung als Sanitäter beim Landeshauptmann zu beantragen.
 - (2) Der Antragsteller hat folgende Nachweise vorzulegen:
 1. den Reisepass,
 2. den Nachweis eines Hauptwohnsitzes in Österreich oder den Nachweis über eine Bewerbung für eine Anstellung in Österreich,
 3. den Nachweis, dass die im Ausland absolvierte Ausbildung in Inhalt und Umfang der österreichischen vergleichbar ist,
 4. den Nachweis, über die abgelegten Prüfungen und über allfällige wissenschaftlichen Arbeiten und
 5. die Urkunde, die als Nachweis des ordnungsgemäßen Ausbildungsabschlusses ausgestellt wurde und die zur Berufsausbildung bzw. zur Tätigkeit in dem Staat, in dem sie erworben wurde, berechtigt.
 - (3) Die in Abs. 2 angeführten Unterlagen sind im Original oder in beglaubigter Abschrift samt Übersetzung durch einen gerichtlich beeidigten Übersetzer vorzulegen.
 - (4) Für Flüchtlinge, denen nach dem Asylgesetz 1997, BGBl. 1 Nr. 76, Asyl gewährt worden ist, entfällt die Verpflichtung zur Vorlage des Reisepasses gemäß Abs. 2 Z 1.
 - (5) Von der Vorlage einzelner Unterlagen gemäß Abs. 2 Z 3 und 4 kann abgesehen werden, wenn innerhalb angemessener Frist vom Antragsteller glaubhaft gemacht wird, dass die Urkunden nicht beigebracht werden können, und die vorgelegten Urkunden für eine Entscheidung ausreichen.
 - (6) Der Landeshauptmann hat zu prüfen, ob die vom Antragsteller im Ausland absolvierte Ausbildung hinsichtlich des Gesamtumfanges und der Ausbildungsinhalte der österreichischen Ausbildung gleichwertig ist. Einschlägige Berufserfahrung bzw. Erfahrungen im Rahmen einer Tätigkeit als Sanitäter können bei der Beurteilung der praktischen Ausbildung berücksichtigt werden, sofern diese die fehlenden Fachgebiete inhaltlich abdecken.
 - (7) Bei Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen hat der Landeshauptmann die Gleichwertigkeit der ausländischen Ausbildung festzustellen.
 - (8) sofern die Gleichwertigkeit nicht zur Gänze vorliegt, ist die Nostrifikation an eine oder beide der folgenden Bedingungen zu knüpfen:
 1. erfolgreiche Ablegung einer oder von mehreren kommissionellen Ergänzungsprüfungen,
 2. erfolgreiche Absolvierung eines Praktikums oder mehrerer Praktika.“
-